

11.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****Vk**zu Punkt ... der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

... Gesetz zur Änderung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

A.

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 2

1. Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

In Artikel 1 sind in § 1 Nr. 1 die Wörter "bis zum 31. Dezember 2002" durch die Wörter "bis zum 31. Dezember 2010" zu ersetzen.

Begründung:

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aus dem Jahre 1991 schafft die rechtlichen Voraussetzungen für eine beschleunigte Planung der notwendigen Verbesserungen der Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern sowie zwischen den neuen und alten Ländern.

Bis zum Ende der Geltungszeit am 31. Dezember 1999 können die Planungsverfahren für die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit und für andere Verkehrsinfrastrukturvorhaben, die für die neuen Länder von besonderer Bedeutung sind, nicht vollständig abgeschlossen werden. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seiner 741. Sitzung am 09. Juli 1999 beschlossen, einen Gesetzentwurf zur Verlängerung der Geltungsdauer des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2010 beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Deutsche Bundestag hat demgegenüber lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31.12. 2002 beschlossen.

Ausgeliefert am 12. NOV. 1999

(noch Ziff. 1)

Durch eine Verlängerung der Geltungsdauer nur bis zum 31. Dezember 2002 wird jedoch die Situation der neuen Länder nicht ausreichend berücksichtigt.

Das Ziel des Gesetzes, die Verkehrsinfrastruktur in den neuen Ländern nach den Anforderungen des nach der Vereinigung erheblich angestiegenen Verkehrs auszubauen und in dieser Hinsicht eine Angleichung der Lebensverhältnisse in den alten und neuen Ländern zu erreichen, ist nach übereinstimmender Ansicht nahezu aller Beteiligten noch nicht erreicht.

Der Umfang des erforderlichen Ausbaus der Infrastruktur und die zur Realisierung der Projekte nach dem Investitionsprogramm der Bundesregierung bis 2002 zukünftig zur Verfügung stehenden Mittel zeigen schon jetzt, dass die notwendigen Planungsverfahren für eine Reihe besonders wichtiger Vorhaben in allen neuen Ländern nicht bis Ende 2002 eingeleitet werden können.

Eine leistungsfähige und moderne Infrastruktur ist jedoch für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der neuen Länder unabdingbar. Deren Fortschritt kommt zum einen durch die entsprechende Aufwertung des Standortes Deutschland und zum anderen durch eine erhöhte internationale Wettbewerbsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland letztlich auch den alten Bundesländern zugute.

Die Argumente für eine Verlängerung lediglich bis Ende 2002 sind nicht stichhaltig.

Das mit dem Gesetzeszweck verfolgte Ziel, die Verkehrsinfrastruktur den nach der Wiedervereinigung gestiegenen Anforderungen anzupassen und eine Angleichung der Verhältnisse in allen Bundesländern zu erreichen, ist bis Ende 2002 nicht zu realisieren. Bis zum 31. Dezember 2010 hingegen werden in den neuen Ländern die wichtigsten Planungsverfahren eingeleitet sein.

Das Gesetz hat sich in der Praxis bewährt, da es zu einer erheblichen Verkürzung der Genehmigungsverfahren geführt hat, ohne den Rechtsschutz von Betroffenen einzuschränken. Dass nicht alle dringenden Projekte in Angriff genommen werden konnten, ist zum einen mit der großen Zahl und Schwierigkeit der notwendigen Bauvorhaben begründet, zum anderen konnten die zur Planung und Realisierung erforderlichen Mittel nicht immer zur Verfügung gestellt werden.

Eine Verlängerung des zeitlich und örtlich begrenzten Sonderplanungsrechts bis zum 31. Dezember 2010 ist notwendig und gerechtfertigt.

B.

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 1

2. Für den Fall, dass der Bundesrat der vorstehenden Anrufungsempfehlung nicht folgen sollte sondern dem Gesetz unverändert zustimmt, empfiehlt der **Verkehrsausschuss** dem Bundesrat die Annahme nachstehender

EntschlieÙung

Die Bundesregierung wird gebeten, in ihrem nach Maßgabe des Bundestagsbeschlusses vom 28.10.1999 ein Jahr vor Auslaufen des verlängerten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes zu erstellenden Erfahrungsbericht auch darzulegen, ob aus ihrer Sicht eine weitere Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes notwendig erscheint.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der Bundestag hat am 28.10.1999 eine EntschlieÙung gefasst, in der er die Bundesregierung bittet, ein Jahr vor dem Auslaufen des verlängerten Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes einen Erfahrungsbericht vorzulegen, der Aufschluss über die nach dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz geplanten Verkehrsprojekte und die beschleunigenden Effekte dieses Gesetzes gibt. In diesem Bericht sollte sich die Bundesregierung auch dazu äußern, ob sie beabsichtigt, eine Gesetzesvorlage in den Deutschen Bundestag einzubringen, die eine erneute Verlängerung des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes vorsieht.